

AZ: - 32.3.1 - DI/krö - Herr Dittebrandt

**Drucksache Nr.: 0874/2008/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	15.11.2011	N	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	29.11.2011	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Dr. Tauras /  
Erster Stadtrat Humpe-Waßmuth

**Verhandlungsgegenstand:**

**Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Neumünster**

**A n t r a g:**

Die Verordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Neumünster wird zur Kenntnis genommen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

K e i n e

## **B e g r ü n d u n g :**

Aufgrund des § 51 Absatz 1 und § 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefR-ZustVO) wird die Stadt Neumünster ermächtigt, in ihrem Stadtgebiet in einer Verordnung Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen festzulegen.

Die Neufassung der bestehenden Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Neumünster vom 29.05.2009 ist erforderlich, da die Entgelthöhen vor dem Hintergrund teilweise erheblicher Kostensteigerungen in diversen Bereichen marktverträglich anzupassen ist. Die vorgenommenen Anpassungen sind nach vorheriger Diskussion verträglich und kompromissfähig angehoben worden. Die Erhöhung der Beförderungsentgelte ergibt sich aus der Anlage der vorgenannten Stadtverordnung.

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich direkt keine, da es sich um die Festsetzung der Beförderungsentgelte des Taxengewerbes handelt. Lediglich indirekt ist der städtische Haushalt - allerdings nur marginal - über den Anruf-Sammel-Taxi-Betrieb (A.S.T.) betroffen, der durch die Funktaxen-Zentrale im Auftrage der Stadtwerke Neumünster abgewickelt wird, deren Geschäftslage insgesamt auf den städtischen Haushalt einwirkt.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

Humpe-Waßmuth  
Erster Stadtrat

### **Anlage:**

- Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen